

Beschlussvorlage 2017/0080

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	07.03.2017

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Verwaltungsausschuss	28.03.2017		N
Rat der Stadt Melle	29.03.2017		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Überplanmäßige Aufwendungen für das Jahr 2016 im Produkt "Zentrale Dienste 111-06"

Beschlussvorschlag

Die überplanmäßigen Aufwendungen für das Produkt 111-06 „Zentrale Dienste“ in Höhe von 50.000, 00 EUR für das Haushaltsjahr 2016 werden gemäß § 117 NKomVG genehmigt.

Strategisches Ziel 8

Handlungsschwerpunkt(e) 8.3

Ergebnisse, Wirkung Rechtssicherheit
(Was wollen wir erreichen?)

**Leistungen, Prozess,
angestrebtes Ergebnis**
(Was müssen wir dafür tun?)

**Ressourceneinsatz,
einschl. Folgekosten-
betrachtung und
Personalressourcen**
(Was müssen wir einsetzen?)

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die nicht unerheblich sind, zu entscheiden. Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag von 20.000,00 € als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (nach Nr. 4/ II. Haushaltsrechtliche Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, der Richtlinien über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Aufwendungen sind dann unabweisbar, wenn die Stadt sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung gewährleisten muss und wenn eine Verschiebung auf einen Zeitpunkt in das nächste Haushaltsjahr nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Im Produkt „Zentrale Dienste 111-06“ gehören zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen u.a. auch die Aufwendungen im Bereich der Gerichts- und ähnlichen Kosten.

Für das Haushaltjahr 2016 wurden für laufende Verfahren Haushaltsmittel für Gerichts- und ähnlichen Kosten in Höhe von 19.900,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die erhöhten Aufwendungen ergeben sich aus rechtlichen Verfahren und Beratungen, die in der Haushaltsplanung für das Jahr 2016 noch nicht berücksichtigt werden konnten, da diese zum Mittelanmeldungstermin noch nicht entstanden waren oder der Kostenrahmen der Verfahren noch nicht beziffert werden konnte.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigt, dass eine Erhöhung des Ansatzes für den Bereich „Gerichts- und ähnliche Kosten“ durchaus sinnvoll wäre, da davon auszugehen ist, dass auch in den kommenden Jahren unerwartete Verfahrens- und Rechtsberatungsgebühren anfallen werden.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-06 Zentrale Dienste LB 7 Wir unterstützen Wirtschaft und Handel und gehen verantwortungsvoll mit den Finanzen um Z 5 Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	<u>2.07 sonstige ordtl. Aufwendungen</u> Gerichtskosten Plan: 19.900,00 € Bedarf: 83.900,00 € <u>Deckung aus Budget: 14.000,00 €</u> Überplanm. Bedarf: 50.000,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt im Rahmen des Jahresabschlusses 2016.